

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Stadt Meckenheim vom 19.11.2020 die Stadt Meckenheim begrüßt, dass hinsichtlich der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts für die Stadt Rheinbach eine freiwillige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgt. Es bestehen nachfolgende Hinweise und Anregungen: Zur Verkaufsfläche im Bereich Nahrungs- und Genussmitteln: Laut vorliegendem Einzelhandelskonzept besteht für die Warengruppe Nahrungs- und Genussmittel in der Stadt Rheinbach eine Zentralität von 97 %. Dies bedeutet, dass das zur Verfügung stehende Kaufkraftpotenzial nahezu vollständig in Rheinbach selbst gebunden werden kann. Der Gutachter erläutert diesbezüglich weitergehend, „dass das vorhandene Angebot neben der Versorgung der örtlichen Bevölkerung überörtliche Ausstrahlungskraft entfalten kann“ (Seite 28). Weitergehend ist festzustellen, dass lediglich ein Kaufkraftpotenzial von 2,1 Mio. Euro/Jahr nicht in der Stadt Rheinbach selbst, sondern an Standorten außerhalb des Stadtgebietes gebunden wird. Das benannte Kaufkraftpotenzial reicht aus Sicht der Stadt Meckenheim nicht aus, eine weitere Neu-Ansiedlung eines gängigen Lebensmittelmarktes zu rechtfertigen. Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass jede Neu-Ansiedlung oder Erweiterung im größeren Umfang dazu führt, dass bestehenden Standorten innerhalb und außerhalb von Rheinbach Umsätze entzogen werden und in der Folge negative städtebauliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. In seinem Fazit führt der Gutachter aus, „dass der Verkaufsflächenbedarf tendenziell noch steigen wird. Dies resultiert daraus, dass im Nahversorgungseinzelhandel ein Bedarf an zusätzlichen bzw. marktgerechten Anbietern (Lebensmittelmärkte, Drogeriemärkte) besteht [...]“. Aus Sicht der Stadt Meckenheim erscheint es zweifelhaft, dass bei einer Zentralität von 97 % ein „Bedarf“ für Neuansiedlungen im Bereich Nahrungs- und Genussmittel besteht. Vielmehr muss angenommen werden, dass jede Neuansiedlung mit Umsatzumverteilungen zu Lasten bestehender zentraler Versorgungsbereiche und Nahversorgungsstandorte einhergeht. So findet sich im Gutachten selbst der Hinweis, dass „[...] die regionale Wettbewerbssituation- u.a. mit der benachbarten Stadt Meckenheim – ausgeprägte Kaufkraftbewegungen zwischen den Städten mit sich [...]“ bringt (Seite 52). Es wird daher angeregt, dass sich Entwicklungen im Lebensmittelbereich auf die Erweiterung bestehender Standorte, um diese marktgängig zu halten, beschränken sollten. Diese sind durch ein Verträglichkeitsgutachten zu begleiten, so dass eine Schädigung zentraler Versorgungsbereiche ausgeschlossen wird.	Das Einzelhandelskonzept stellt ein Standortkonzept dar, das innerhalb der landesplanerischen und raumordnerischen Rahmensetzungen geeignete Standorte zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Kultur, öffentliche Einrichtungen) aufzeigt. Eine Bedarfsprüfung ist hingegen nicht mit EU-Recht vereinbar (vgl. EU-Dienstleistungsrichtlinie Art. 14 Abs. 5). Ohne Frage weist die Stadt Rheinbach eine gute, z.T. auch überdurchschnittliche Einzelhandelsausstattung auf, eine „Zugangsbeschränkung“ für weitere Einzelhandelsbetriebe ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Dies gilt auch für Lebensmittelmärkte. Die räumliche Verteilung der Betriebe zeigt zwar ein differenziertes Netz von Lebensmittelmärkten in der Kernstadt, sodass die Einwohner im zentralen Siedlungsbereich einen Lebensmittelmarkt in einer zumutbaren Entfernung erreichen kann, während in den peripheren Ortschaften aufgrund der vergleichsweise geringen Einwohnerzahlen keine flächendeckende wohnungsnahe Versorgung vorhanden ist.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Anregung, Entwicklungen im Lebensmittelbereich auf bestehende Standorte zu beschränken, wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Demgemäß wird im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes vorgeschlagen, die Nahversorgung auch zukünftig durch eine Konzentration auf zentrale Nahversorgungsstandorte in der Kernstadt (vor allem Innenstadt und Meckenheimer Straße) sowie in der Südstadt und in den Ortschaften Wormersdorf und Oberdrees sicherzustellen. An diesen Standorten wird für das nahversorgungsrelevante Einzelhandelsangebot eine bestandsorientierte Weiterentwicklung empfohlen, die die Umstrukturierung und Anpassung der bestehenden Nahversorgungsbetriebe an die aktuellen Marktanforderungen sowie die Ansiedlung von ergänzenden nahversorgungsrelevanten Betrieben umfasst. Dabei soll sich die Einzelhandelsentwicklung an der jeweils im zugeordneten Verflechtungsbereich wohnhaften Bevölkerung orientieren, um negative Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen anderenorts zu vermeiden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind i.d.R. projektbezogene Auswirkungenanalysen erforderlich Eine Regelung, nur die Neuaufstellung bestehender Betriebe zuzulassen, während die Ansiedlung zusätzlicher Betriebe ausgeschlossen wird, widerspricht dem	

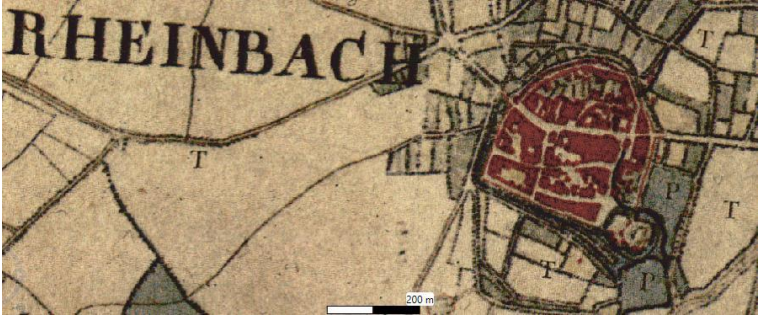
Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Prinzip der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit. Im Einzelfall können städtebauliche Gründe gegen ein Vorhaben angeführt werden, ein grundsätzlicher Ausschluss im Rahmen der Leitziele des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes wird als nicht sinnvoll bewertet.	
Zum Zentrenkonzept, Ergänzungsstandort Gewerbegebiet Meckenheimer Straße: Gegenüber dem Zentrenkonzept aus dem Einzelhandelskonzept von 2008 haben sich verschiedene Änderungen ergeben. Mit dem Ergänzungsstandort ist eine neue Lagekategorie aufgenommen worden. Der Ergänzungsstandort Östliches Gewerbegebiet Meckenheimer Straße soll demnach als Positivstandort für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment dienen. Es wird von Seiten der Stadt Meckenheim darauf hingewiesen, dass solche Betriebe, beispielsweise im Segment Baumarkt und Möbel, im Regelfall zentrenrelevante Randsortimente in erheblichen Umfang aufweisen. Aufgrund der absoluten Größe solcher Betriebe werden hierbei schnell Größen überschritten, die städtebauliche negative Folgen für bestehende zentrale Versorgungsbereiche zur Folge haben. Die Stadt Meckenheim regt daher an, dass bereits auf Ebene des Einzelhandelskonzeptes Obergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente festgelegt werden, die dann bauleitplanerisch gesichert werden können. Insgesamt steht die Stadt Meckenheim einem ungesteuerten Wachstum von Verkaufsflächen im Bereich zentrenrelevanter sowie zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente in dieser Lage kritisch gegenüber, da Auswirkungen auf eigene zentrale Versorgungsbereiche zu befürchten sind.	Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten kann nur zugelassen werden, wenn durch deren zentrenrelevante Randsortimente keine negativen Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO auslösen werden. Die landesplanerische Obergrenze für zentrenrelevante Randsortimente ist auf max. 10 % der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 2.500 m² festgelegt. Für jedes Vorhaben ist neu zu klären, ob negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Rheinbacher Innenstadt und Nahversorgungszentren bzw. die wohnungsnahen Versorgung oder die zentralen Versorgungsbereiche in Nachbarkommunen ausgelöst werden könnten. Eine pauschale Festlegung von Obergrenzen ist hingegen nicht sachgerecht.	Der Anregung, pauschal Obergrenzen für zentrenrelevante Randsortimente festzulegen, wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Zur Entwicklungsfläche Lebensmittelmarkt in Wormersdorf: Mit der vorliegenden Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes beabsichtigt die Stadt Rheinbach die Grundlage für die Entwicklung eines Nahversorgungsstandortes im Ortsteil Wormersdorf zu legen. Anhand der Abbildung 34 kann festgestellt werden, dass sich der angedachte Standort in höchstens teilintegrierter, verkehrsgünstiger Lage am Ortsrand befindet. Auf Seite 78 führt der Gutachter ergänzend aus, dass die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in Wormersdorf auch zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung in den Meckenheimer Ortsteilen Altendorf-Ersdorf beitragen könnte. Aus Sicht der Stadt Meckenheim reicht die Mantelbevölkerung von Wormersdorf selbst nicht aus, um eine ausreichende Nachfrage für die Tragfähigkeit eines gängigen Lebensmittelmarktes bereitzustellen. Es erscheint daher möglich, dass der Gutachter das Ziel verfolgt, die bestehende Kaufkraft der Ortsteile Altendorf-Ersdorf im Rahmen eines zu erstellenden Verträglichkeitsgutachtens zu berücksichtigen, um so eine verträgliche Ansiedlung abzuleiten. Dieses Vorgehen wird von der Stadt Meckenheim kritisch bewertet und nicht mitgetragen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass durch die Ansiedlung eines Norma-Discounters im benachbarten Gelsdorf bereits ein gewisser Anteil der bestehenden Kaufkraft aus den Ortsteilen Altendorf-Ersdorf gebunden ist und zu Kaufkraftabflüssen aus bestehenden zentralen Versorgungsbereichen in Meckenheim geführt hat. Jede weitere Ansiedlung führt daher unweigerlich zu einer weiteren Kaufkraftverlagerung und damit Schwächung zentraler Versorgungsbereiche der Stadt Meckenheim. Die Hinweise zur Verkaufsfläche im Bereich Nahrungs- und Genussmitteln gelten analog für die Ansiedlungswünsche in Wormersdorf und Oberdrees.	In der Ortschaft Wormersdorf wird eine Ergänzung der Nahversorgung durch einen Lebensmittelmarkt empfohlen. Die Standortprüfung zeigt auf, dass in der gewachsenen Ortsmitte keine geeigneten Flächenpotenziale vorhanden sind. Darüber hinaus wurden alternative Standorte hinsichtlich der Eignung zur Verbesserung der Nahversorgungsfunktion untersucht (vgl. BBE-Stellungnahme „Planung zur Ansiedlung eines Supermarktes in Rheinbach-Wormersdorf“). Der Planstandort liegt ca. 250 – 300 m südlich der Ortsmitte und ist somit fußläufig an die historische Ortsmitte angebunden. Nach der Vorprüfung kann der geplante Supermarkt knapp 60 % seines Umsatzes mit Kunden aus Wormersdorf tätigen und wird somit überwiegend der Nahversorgung der örtlichen Bevölkerung dienen. Darüber hinaus ist eine Kundenbindung aus den nahegelegenen Meckenheimer Ortsteile Altendorf und Ersdorf zu erwarten, die über keinen „eigenen“ Lebensmittelmarkt verfügen und für die auch keine entsprechende Entwicklungsfähigkeit besteht. Ein Lebensmittelmarkt in Wormersdorf würde aufgrund der gegebenen siedlungsräumlichen und verkehrsstrukturellen Rahmenbedingungen auch zur	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Verbesserung der wohnungsnahen Versorgung in den benachbarten Siedlungsbereichen Ersdorf und Altendorf der Stadt Meckenheim (ca. 2.100 Einwohner) beitragen. Beide Ortsteile nehmen eine siedlungsräumliche Solitärlage innerhalb des Meckener Stadtgebietes ein. Den nächstgelegenen zentralen Versorgungsbereich stellt die Meckener Innenstadt dar, die allerdings vier bis fünf Kilometer von den Ortsteilen Altendorf und Ersdorf entfernt ist und deshalb keine angemessene wohnungsnah Versorgung für diesen städtischen Teilraum sicherstellen kann. Somit würde ein Lebensmittelmarkt in Wormersdorf auch wichtige Grundversorgungsfunktionen für die Wohnbevölkerung in Altendorf und Ersdorf übernehmen können. Grundsätzlich wird im Falle einer konkreten Projektierung von der Stadt Rheinbach durch entsprechende Gutachten sichergestellt werden, dass ein Lebensmittelmarkt in Wormersdorf keine negativen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Meckenheim auslösen wird. Auf dieser Basis werden dann eine intensive interkommunale Abstimmung der Bauleitplanung und eine Anpassung der Planung an die Ziele der Landesplanung erfolgen.	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
	Für die Ortschaft Oberdrees wird eine Ergänzung der Nahversorgung empfohlen, die sich an dem zugewiesenen Verflechtungsbereich (Oberdrees, Niederdrees, Ramersdorf, Flerzheim) orientiert, um städtebaulich relevante Auswirkungen auf die Versorgungsstrukturen anderenorts auszuschließen.	
LVR vom 02.12.2020 Bezüglich der bodendenkmalpflegerischen Bewertung verweise ich auf das beigelegte Gutachten von Frau Balkowski M.A vom 01.12.2020. Für bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten sowie vermutete Bodendenkmäler ist der Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW zwingend zu beachten. Danach haben die Gemeinden die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind analog der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Die bereits in die Denkmalliste eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler sollten nachrichtlich in die Planzeichnung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes übernommen und in ihren Abgrenzungen dargestellt werden. Auf Wunsch erhalten Sie die digitalen Daten per Mail.	Das Einzelhandelskonzept stellt ein informelles Planungsinstrument dar, das die städtebaulichen Belange der einzelhandelsbezogenen Versorgungsstrukturen betrachtet und als Abwägungsgrundlage zur Bewertung konkreter Einzelhandelsvorhaben im Rahmen der Bauleitplanung fungiert. Die Sicherung der Bodendenkmäler ist ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung zu gewährleisten. Da das Einzelhandels- und Zentrenkonzept als vorbereitendes Planungsinstrument nicht die Konkretisierungsebene von Einzelstandorten umfasst, ist die Darstellung der eingetragenen ortsfesten Bodendenkmäler im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nicht notwendig. Auch die Bewertung der Entwicklungsbereiche (Gutachten von Frau Balkowski) zeigt auf, dass keine konkreten Konflikte zwischen der Bodendenkmalpflege	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Den Anregungen, ortsfeste Bodendenkmäler nachrichtlich in die zeichnerischen Darstellungen sowie einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NW in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Es wird angeregt, Hinweise auf die Erlaubnispflicht nach § 9 DSchG NW sowie die Regelungen des § 29 DSchG NRW aufzunehmen. Konflikte ergeben sich, wenn durch konkrete Festsetzungen und Ausweisungen des Einzelhandelskonzepts eingetragene oder vermutete Bodendenkmäler betroffen sind. Daher sind konkrete Vorhaben und Maßnahmen, die das Hauptzentrum Rheinbach und das Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße betreffen, frühzeitig mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen. Zum Grundversorgungsstandort Oberdrees kann aufgrund fehlender Angaben (eine konkrete Fläche war nicht erkennbar) keine Aussage zu den Belangen des Denkmalschutzes getroffen werden. Bei der Umsetzung konkreter Vorhaben ist daher die Beteiligung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege erforderlich. Gutachten von Frau Balkowski M.A vom 01.12.2020 Es ist vorgesehen, das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Kommune Rheinbach zu aktualisieren. Dazu liegt nun ein Konzept vor, in dem verschiedene Leitziele formuliert werden. Dabei sind verschiedene Areale betroffen, in denen Bodendenkmäler bekannt sind bzw. vermutet werden können: <u>Sicherung der Innenstadt Rheinbach als Hauptzentrum:</u>	und den Empfehlungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bestehen. Davon unberührt ist die frühzeitige Einbindung des LVR-Amts für Bodendenkmalpflege bei konkreten Vorhaben.	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Bereits aus römischer Zeit sind aus der Innenstadt Rheinbachs Bodendenkmäler bekannt. So verlief die römische Wasserleitung entlang der heutigen Münstereifeler Straße/Bahnhofstraße/Kriegerstraße. Des Weiteren querten mehrere römische Straßen die Rheinbacher Innenstadt. Die heutige Innenstadt Rheinbach lässt sich bis in das Mittelalter zurückverfolgen. So sind im Stadtgebiet zahlreiche Hinterlassenschaften beispielsweise der mittelalterlichen Stadtmauer oder ein mittelalterlicher Windmühlenturm (SU 277) bekannt.  Abb. 1: Tranchot-Karte der Innenstadt Rheinbach im 19. Jahrhundert Auch auf historischen Kartierungen des 19. Jahrhunderts ist eine intensive Bebauung der Rheinbacher Innenstadt verzeichnet (Abb. 1). Es zeigt sich, dass das heutige Stadtbild in großen Teilen noch den alten Strukturen entspricht (z. B. Verlauf der Grabenstraße).		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Fazit: Aufgrund dieser zahlreichen Hinweise auf Bodendenkmäler im Bereich der Innenstadt Rheinbach ist zu begrüßen, dass entsprechend des Konzepts (S. 71) keine großen Bautätigkeiten in diesem Bereich geplant sind. Sollten in Zukunft dennoch Bautätigkeiten geplant sein, ist das LVR-ABR zu beteiligen. <u>Ergänzungsstandort im Norden/Aachener Straße:</u> Des Weiteren ist ein Ergänzungsstandort im Norden der Innenstadt Rheinbach entlang der Aachener Straße vorgesehen (Abbildung 33 im Konzept). Auf dieser Fläche sind wenig Hinweise auf Bodendenkmäler bekannt. Der Verlauf der heutigen Aachener Straße entspricht Straßenzügen, die bereits in römischer Zeit und dem Mittelalter genutzt wurden. Fazit: Hier sollen laut Konzept (S. 74) nur bestehende Betriebe beibehalten werden, sodass beim derzeitigen Kenntnisstand keine Konflikte mit der Bodendenkmalpflege zu erwarten sind. <u>Weiterentwicklung des Nahversorgungszentrums Meckenheimer Straße:</u> Im Bereich des bereits bestehenden Nahversorgungszentrums Meckenheimer Straße sind einige eingetragene und vermutete Bodendenkmäler bekannt. So zeigt Abb. 2, dass vor allem im Süden der Fläche eingetragene Bodendenkmäler (eisenzeitliche Siedlung SU 204, römische Landgüter SU 169, SU 205) betroffen sind. Weitere Hinterlassenschaften aus römischer Zeit wie eine römische Straße sind im Plangebiet zu verorten.		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Abb. 2: Kartierung bereits bekannter, eingetragener Bodendenkmälern (gelb-rot) und vermuteter Bodendenkmälern (grün) im Entwicklungsbereich Meckenheimer Straße Fazit: In diesem Nahversorgungszentrum kann es auch zu Neubauten kommen (Konzept S. 75, Abbildung 34). Aufgrund der umfangreichen Kenntnisse zu Bodendenkmälern vor allem im Süden der betreffenden Fläche besteht grundsätzlich eine konkrete Befunderwartung in diesem Bereich. Daher ist das LVR-ABR frühzeitig bei Planungen zu beteiligen, um einen möglichst bodendenkmalverträglichen Umgang zu finden. Eine genauere Beurteilung aus bodendenkmalpflegerischer Sicht ist erst möglich, wenn konkrete Planunterlagen vorliegen. <u>Grundversorgung in Wormersdorf:</u>		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Im Konzept (S. 78) wird empfohlen, einen Lebensmittelmarkt zu errichten. Auf dem vorgesehenen Areal (Abbildung 26 im Konzept) sind bislang keine Bodendenkmäler bekannt. Fazit: Beim derzeitigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit der Bodendenkmalpflege im Rahmen der Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes in Wormersdorf zu erwarten. <u>Grundversorgung in Oberdrees:</u> In Oberdrees soll ebenfalls eine bauliche Erweiterung stattfinden, ohne dass bereits eine konkrete Fläche vorliegt. Im Konzept auf S. 78 ist die Rede von einem „Standort im Umfeld der Bundesstraße 266 oder des geplanten Bahnhaltepunktes“. Fazit: Eine bodendenkmalpflegerische Beurteilung kann erst erfolgen, wenn konkrete Flächen bekannt sind.		
Rheinbacher Seniorenforum e.V. vom 26.11.2020 Nicht neu ist, dass die demografische Entwicklung voran schreitet. So wird sich der Anteil der über 65 Jährigen in Rheinbach von den zum Stand 31.12.18 dargestellten 22,6 v.H. bis zum Jahre 2030 nach der Bevölkerungsprognose der Bertelsmann-Stiftung auf 28,4 v.H. erhöhen. Neben einem ausreichenden Angebot der Nahversorgung ist deshalb für die älteren Mitmenschen auch eine seniorengerechte Infrastruktur von wesentlicher Bedeutung. Aus Sicht der Rheinbacher Seniorinnen und Senioren möchten wir folgende Anregungen geben:	Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt ein Standortkonzept dar, das innerhalb der landesplanerischen und raumordnerischen Rahmensetzungen geeignete Standorte zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Kultur, öffentliche Einrichtungen) aufzeigt. Die abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche sollen als Vorrangstandort für die Weiterentwicklung von Ein-	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Anregungen sind jedoch nicht Gegenstand eines Einzelhandels- und Zentrenkonzept, welches den Rahmen für künftige

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
• Im Rewe-Lebensmittelmarkt in der Bachstraße konnten in der Kernstadt wohnende ältere Menschen selbständig fußläufig erreichen. Nach Fertigstellung des Neubaus an der Schumannstraße wird diese günstige Möglichkeit nicht mehr bestehen. Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarkts im Zentrum halten wir für sehr wichtig, um die Lebensqualität zu erhöhen. • Barrierefreiheit für Rollator (und Kinderwagen) und nicht nur beschränkt auf die Innenstadt. • Öffentlich zugängliche Toiletten, auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten. Unsere Aktionen in den letzten Jahren, Restaurantbetreiber, Banken o.ä. für die an zahlreichen Orten in Deutschland schon umgesetzte Aktion „Nette Toilette“ zu gewinnen, sind leider gescheitert. • Voraussetzungen schaffen für "Seniorenfreundliche Geschäfte" (siehe Erfahrungen in Meckenheim). • Bänke/Sitzgelegenheiten zum Ausruhen/Pause machen, möglichst auch zum Unterstellen bei Regen mindestens in der Innenstadt; • Parkgelegenheiten in der Innenstadt, explizit ausgewiesen für Senioren und Schwerbehinderte; • Ampelschaltungen so ausreichend lang, damit auch Senioren mit Rollator gut überqueren können;	zelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten fungieren. Dabei stellt die Stärkung und Sicherung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Innenstadt als Hauptzentrum eines der Leitziele für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Rheinbach dar. Damit soll die Innenstadt auch Nahversorgungsfunktionen für die Wohnbevölkerung der Stadt Rheinbach übernehmen (vgl. Kapitel 9.3). Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept liefert damit die planerische Grundlage auch zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum der Stadt Rheinbach. Marktübliche Lebensmittelmärkte belegen aktuell eine Verkaufsfläche von mindestens 800 m² Verkaufsfläche und benötigen auch in einer zentralen Lage i.d.R. min. 40 – 50 Stellplätze. Damit geht ein Flächenbedarf von min. 3.000 m² einher, eine Grundstücksgröße, die aktuell in der Rheinbacher Altstadt nicht verfügbar ist. Daneben sind Anforderungen an die Abwicklung des Kunden- und vor allem des Lieferverkehrs zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein	Einzelhandelsentwicklungen setzt und somit als Steuerungsinstrument Grundlage für eine rechtssichere Ansiedlung schafft.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Tafeln mit Stadtplänen zumindest in der Innenstadt mit den wichtigsten Geschäften und Gebäuden.	verfügbarer Potenzialstandort zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Altstadt aufgezeigt werden. Einzig der bis Dezember 2020 als Rewe-Ausweichquartier genutzte Standort an der Bachstraße weist die Eignung für einen kleineren Lebensmittelmarkt auf. Ob dauerhaft ein Lebensmittelmarkt-Betreiber für diesen Standort gefunden werden kann, ist somit zu prüfen.	
Eingabe aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 27.11.2020 Im Konzept werden wichtige Aspekte nicht dargestellt und nicht adäquat bewertet. Eingangs eine wichtige Begriffsklärung: <i>Innenstadt</i> und <i>Zentrum</i> im Sinne meines Schreibens bezieht sich auf die Altstadt. Die dem Konzept zugrunde gelegte Abgrenzung der „Innenstadt“, mit der Fortschreibung 2020 nun mit Zurechnung des Bereiches Alte Molkerei zum Zentralen Versorgungsbereich, ist irreführend und führt zu Fehlschlüssen. Die im Konzept vielfach vorgetragene Annahme, dass die großen Lebensmittelmärkte am Rand der Innenstadt eine wichtige Magnetfunktion für den innerstädtischen Hauptgeschäftsbereich haben, ist falsch. Die großen Lebensmittelmärkte am Rand der Innenstadt (Bereich Alte Molkerei, Bereich Meckenheimer Straße) sind klassische Ziele für den (Groß-) Einkauf mit dem Auto. Wer dort einkauft, fährt in der Regel anschließend mit dem Auto weiter.	Im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist die planerische Abgrenzung von zentralen Versorgungsbereichen als Grundlage für die Bauleitplanung notwendig. Für die räumliche Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche gelten durch die Rechtsprechung formulierte Anforderungen (vgl. hierzu Kapitel 9.2). Demnach sind zentrale Versorgungsbereiche zusammenhängende, räumlich abgrenzbare Bereiche, denen aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen - häufig ergänzt durch Dienstleistungen und gastronomische Angebote - eine Versorgungsfunktion über den unmittelbaren Nahbereich hinaus zukommt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Anregung, Geschäfte für den täglichen Bedarf in der Altstadt wird insoweit gefolgt, als dass das Konzept als Steuerungselement für die rechtssichere Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben im gesamten Stadtgebiet dient und somit schädlichen Auswirkungen

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Ein Einkauf dort ist gerade <i>nicht</i> mit einem Besuch der kleinteilig diversifizierten Geschäfte im Altstadtbereich verbunden. Dazu ist die fußläufige Verbindung oder der Weg mit dem Rad auch viel zu unattraktiv (Schadstoff und Lärmimmissionen, z.T. Bebauung). Das gilt für Alte Molkerei und in noch größerem Maß für Meckenheimer Straße. (Ausgenommen sind lediglich benachbart Wohnende.) Im Gegenteil ziehen die großen Märkte durch ihr Angebot mögliche Besucher und Kaufkraft i.d.R. aus dem Altstadtbereich ab, was dem Ziel einer belebten <i>Innenstadt</i> zuwiderläuft. Wenn Rheinbach ein Alleinstellungsmerkmal hat, dann das attraktive Stadtbild der Altstadt, verbunden mit einem (noch) vielfältigen Einkaufs- und Lokalangebot. Dies gilt es zu erhalten und fortzuentwickeln. Das ist substantiell für die Wohnqualität, die Attraktivität der Stadt für die Bewohner <i>und</i> im Sinne des Stadtmarketing, der touristischen Anziehungskraft. Dazu ist es notwendig in der Altstadt Geschäfte für den täglichen Bedarf zu haben, die einen regelmäßigen Besuch gewährleisten und einen Mitnahmeeffekt für all die anderen Geschäfte bewirken. Die überschlägige Aussage, dass von fast (Anm.: gilt für größere Bereiche nicht) jedem Wohnstandort in der Kernstadt innerhalb von 700-1000 m Fußwegentfernung ein Lebensmittelmarkt zu erreichen sei und „Diese Distanz wird von Fußgängern in durchschnittlich 10-12	Auch wenn sich die historische Stadtmitte innerhalb der ehemaligen Wälle befindet und als Innenstadt oder Zentrum bezeichnet wird, so umfasst der planerische Ansatz des zentralen Versorgungsbereiches Hauptzentrum Innenstadt auch die durch Einzelhandel, private und öffentliche Dienstleistungen geprägten angrenzenden Bereich vor allem entlang der Straßenachsen „Vor dem Dreeser Tor“ und „Vor dem Voigtstor“. Hierbei ist von Bedeutung, dass es sich um einen zusammenhängenden Geschäftsbesatz handelt, der Verbundeffekte zwischen den unterschiedlichen innerstädtischen Nutzungen auslöst und damit den durch die Bauleitplanung zu schützenden Geschäfts- und Dienstleistungsbereich darstellt, der die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen soll. Die im Bereich der Alten Molkerei ansässigen, teilweise großflächigen Einzelhandelsbetriebe mit Nahrungs- und Genussmitteln, Bekleidung und Schuhen bilden zusammen mit dem benachbarten Rossmann Drogeriemarkt eine organisch gewachsene Ergänzung zu dem überwiegend kleinflächigen Facheinzelhandel entlang der Achse „Vor dem Dreeser Tor / Hauptstraße / Vor dem Voigtstor“, sodass durch Mo-	auf die Versorgungsstruktur entgegenwirken soll. Der Anregung, innerstädtische Fuß- und Radwegebeziehungen in das Einzelhandels- und Zentrenkonzept aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da dies nicht Gegenstand dieses Steuerungsinstruments ist.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Minuten zurückgelegt und ist damit als maximal akzeptierte fußläufige Entfernung zu betrachten“ nimmt das tatsächliche Verhalten nicht in den Blick und würdigt u.a. nicht, dass ältere Bürger langsamer sind und diese Entfernungen scheuen. In Rheinbach liegt der Altersschnitt leicht über dem Landesdurchschnitt (2.2), dies gilt es also besonders zu berücksichtigen. Das Konzept versäumt, den Bedarf für einen kleinen Lebensmittelmarkt in der Innenstadt aufzuführen. Dieser Bedarf ist da. Die (leider nur temporäre) Ansiedlung des Rewe-Marktes in der Bachstraße ist bei Rheinbacher Bürgern auf großen Zuspruch gestoßen. Die Initiative „Für einen Lebensmittelmarkt im Zentrum“ ist von den Rheinbacher Bürgern mit großer Zustimmung aufgenommen worden. Die Unterschriftenliste führt die Argumente kurz und bündig auf: Einkauf der kurzen Wege für den täglichen Bedarf ▪ zu Fuß , mit dem Fahrrad - auch ohne Auto! ▪ flexibel in den Alltag einbezogen, auch nach 18.30 Uhr ▪ für Jung und Alt und Berufstätige im Zentrum ▪ Schüler auf ihrem Weg von und zur Schule ▪ Ältere Menschen können weiter selbständig und ohne Hilfe anderer einkaufen	dernisierung und Erweiterung der ansässigen Einzelhandelsbetriebe ein Beitrag zur Stärkung und Belebung der innenstädtischen Versorgungsstrukturen geleistet werden kann. Der Standort Alte Molkerei stellt einen wichtigen Ergänzungsstandort innerhalb des Hauptzentrums Innenstadt dar. Dagegen befinden sich die Lebensmittelmärkte an der Meckenheimer Straße in einer Kernstadtrandlage, ohne dass größere Verbundeffekte mit dem Einzelhandel in der Innenstadt generiert werden. Die als Verbindungsachse fungierende Koblenzer Straße weist mit einer geringen Nutzungsdichte publikumsorientierter Angebote keinen innenstädtischen Charakter auf, sodass für den Geschäftsbereich Meckenheimer Straße planerisch ein ergänzender, aber eigenständiger Nahversorgungsbereich abgegrenzt wird. Das Nahversorgungszentrum Meckenheimer Straße übernimmt eine die Innenstadt ergänzende, gesamtstädtische Versorgungsfunktion im Bereich der nahversorgungsrelevanten Sortimente, ohne dass Verbundeffekte im Rahmen des fußläufigen Einkaufsverkehr gegeben sind. Das Nahversorgungszentrum soll unter	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
▪ In der <i>Innenstadt</i> Tätige kaufen zu Fuß auf kurzem Weg in ihren Pausenzeiten ein ▪ und viele mehr - künftig auch die Bewohner des Palotti-Quartiers ▪ für die Umwelt, für die Luftreinheit, für die Gesundheit ▪ für die soziale Begegnung ▪ für eine lebendige <i>Innenstadt</i> mit vielfältigem Einzelhandel Innerhalb kurzer Zeit wurden trotz Corona-Beschränkungen nahezu 200 Unterschriften gesammelt, die anlässlich eines Gesprächstermins am 12.11.2020 Herrn Bürgermeister Banken mit Begleitschreiben übergeben wurden. Im Zuge der Sammlung kamen laufend weitere Hinweise auf den Bedarf, z.B. für die Bewohner des betreuten Wohnens (Kriegerstraße), die an Geschäfte in der Hauptstraße den Wunsch nach einem Angebot von Lebensmitteln herantragen, aus Arztpraxen (Pausenzeiten), auch aus dem Bürgermeisteramt. Das Einkaufen der kurzen Wege hat Fans bei Kindern (Zukunft!), ist beliebt bei Menschen im home-office (Trend). Ältere Menschen brachten ausgefüllte Listen. Nachbesserungsbedarf besteht hinsichtlich der Betrachtung der fußläufigen Verbindungen und des innerstädtischen Radwegenetzes. Diese Aspekte werden nur gestreift, eine integrierte vertiefende Betrachtung mit Zielformulierungen sollte zu einem umsetzbaren Einzelhandels- und Zentrenkonzept gehören. Abschließend (S.83) empfiehlt das EZK eine intensive Öffentlichkeitsarbeit.	Berücksichtigung der Entwicklungsfähigkeit der Innenstadt und der sonstigen Versorgungsstrukturen weiterentwickelt werden. Ziel des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist es, die planerischen Grundlagen zur Weiterentwicklung der Innenstadt mit einem attraktiven Stadtbild und Angebotsmix zu schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rheinbacher Innenstadt aufgrund der hohen Bebauungsdichte des historischen Stadtkerns jedoch keine größeren Entwicklungsflächen zur Schaffung neuer Geschäftslokale aufweist. Umso wichtiger ist es, die Entwicklung im Bestand zu forcieren und die Anbindung und den Leistungsaustausch mit den Lebensmittel- und sonstigen Fachmärkten an der Alten Molkerei zu stärken. Marktübliche Lebensmittelmärkte belegen aktuell eine Verkaufsfläche von mindestens 800 m² Verkaufsfläche und benötigen auch in einer zentralen Altstadtlage i.d.R. min. 40 – 50 Stellplätze. Damit geht ein Flächenbedarf von min. 3.000 m² einher, eine Grundstücksgröße, die aktuell in der Rheinbacher Altstadt nicht ver-	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Aus vielen Kontakten, auch mit Geschäftsinhabern, wurde der Bedarf nach Abfrage und Würdigung der tatsächlichen Bedarfslage und Zielvorstellungen deutlich. Von einem Einzelhandels- und Zentrenkonzept erwarte ich, dass es Möglichkeiten zur aktiven Gestaltung aufzeigt und vorbereitet, die nach dem Bedarf der Einwohner ausgerichtet sind, auch wenn die Umsetzung evtl. mühsam ist. Vermeintlich Überholtes ist modern, ein „Abschmelzen“ muss nicht passiv hingenommen werden. Ich bitte um Überarbeitung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte. Ergänzend füge ich den Text des Schreibens vom 12.11.2020 bei, das Herrn Bürgermeister Banken zusammen mit der Unterschriftensammlung übergeben wurde. Das Schreiben bezieht sich auf die Fortschreibung des EZK. Lebensmittelmarkt im Zentrum der Stadt Rheinbach Sehr geehrter Herr Banken, die Stadt Rheinbach plant, wie in der Broschüre „kultur u. gewerbe“ im November 2020 veröffentlicht wurde, das „Fortschreiben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach“.	fügar ist. Daneben sind Anforderungen an die Abwicklung des Kunden- und vor allem des Lieferverkehrs zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein verfügbarer Potenzialstandort zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Altstadt aufgezeigt werden. Einzig der bis Dezember 2020 als Rewe-Ausweichquartier genutzte Standort an der Bachstraße weist die Eignung für einen kleineren Lebensmittelmarkt auf. Ob dauerhaft ein Lebensmittelmarkt-Betreiber für diesen Standort gefunden werden kann, ist somit zu prüfen. Nach den Vorgaben des Einzelhandelserlasses NRW (Entwurf vom 22.01.2020) ist für die Bestimmung der „wohnnahen“ Versorgung die fußläufige Erreichbarkeit der Nahversorgungsstandorte ausschlaggebend. Dabei wird planerisch in verdichteten, städtischen Räumen zugrunde gelegt, dass die Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten i. d. R. in einer Gehzeit von 10 - 15 Minuten möglich sein soll. Dies entspricht in etwa einer fußläufigen Entfernung von 700 - 1.000 m.	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Wir sind eine freie Bürgerinitiative und möchten zu diesem Prozess Anregungen aus der Rheinbacher Bevölkerung liefern. Die zwischenzeitliche Ansiedlung des Rewe-Marktes in der Bachstraße ist bei Rheinbacher Bürgern aller Altersstufen und Berufsgruppen auf sehr großen Zuspruch gestoßen. Ältere Bürger, die den Weg in die großen Märkte am Rand der Stadt scheuen, Schüler auf dem Weg zur Schule sowie Berufstätige, die in der Innenstadt arbeiten, können zur Zeit noch bequem zu Fuß einkaufen gehen. Ein Lebensmittelmarkt gehört unserer Meinung nach unbedingt in eine ausgewogene Versorgungsstruktur der Innenstadt. Ein Lebensmittelmarkt im Zentrum Rheinbachs böte vielfältige Pluspunkte: ▪ Die Innenstadt würde attraktiver, weil es ein Angebot gäbe, das bisher leider unterrepräsentiert ist. Davon könnten auch die anderen Geschäfte der Innenstadt profitieren; denn die Steigerung der Vielfältigkeit des Angebotes zöge neue Kunden an: Die Innenstadt würde lebendiger. ▪ Bürger, die nicht über automobiler Mobilität verfügen, Senioren, Kinder und Jugendliche, könnten selbständig für ihren täglichen Bedarf einkaufen. Ein Lebensmittelangebot im Zentrum könnte diesen gesellschaftlichen Gruppen das Leben erleichtern. ▪ Fußläufiges Einkaufen, das mit einem derartigen Angebot attraktiver gemacht würde, wäre nicht zuletzt ein Beitrag für die Ökologie der Stadt. Wir fürchten, dass ohne die Unterstützung der Stadt Rheinbach dieses Vorhaben nicht gelingen kann. Wir bitten Sie deshalb dringend, die nötigen Rahmenbedingungen für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum von Rheinbach zu fördern und sich aktiv für die	Gerade vor dem Hintergrund der Altersstruktur der Bevölkerung wird ein differenziertes Nahversorgungsangebot zunehmend wichtiger. Innerhalb der Altstadt leben nur rund 800 Einwohner, die einen zentralen Lebensmittelmarkt fußläufig erreichen können. Zielformulierung für die innerstädtischen Fußweg- und Radweg-Verbindungen trifft das Integrierte Handlungskonzept Masterplan Innenstadt Rheinbach. Im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ergeben sich hier keine abweichenden Empfehlungen. Ein gemeinsamer Stadtentwicklungs- und Stadtmarketing-Prozess ist wünschenswert.	

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Realisierung einzusetzen. Als Vertreter der Bürgerinteressen Rheinbachs sollte die Stadt bei der Betreibersuche, bei der Standortsuche, bei Mietkosten behilflich sein. Wir übergeben Ihnen heute Unterschriften zur Unterstützung des Anliegens. Wie groß das Interesse/ der Bedarf ist wird dokumentiert durch das starke Echo innerhalb kurzer Zeit und trotz der eingeschränkten Sammelmöglichkeit infolge der Pandemie. Die Initiative ist von den Rheinbacher Bürgern mit großer Zustimmung aufgenommen worden. Zur Unterstützung des Anliegens legen wir Unterschriften bei, die trotz Corona-Einschränkungen in kürzester Zeit zusammengekommen sind.		
Eingabe aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vom 26.11.2020: für mich als ältere Bürgerin ist es für die Lebensqualität einer Stadt entscheidend, dass eine gute Versorgungsqualität besteht. Für die weitere Entwicklung ist es wichtig, dass gerade im Nahversorgungseinzelhandel der Bedarf für die Bürger*innen erkannt wird. (s. S. 31) In der Innenstadt/Altstadt konzentrieren sich viele Wohngebäude, Rathaus, Amtsgericht, ein medizinisches Versorgungszentrum, Polizei, kirchliche Einrichtungen, Schulen, Kindergärten, 2 Seniorenzentren, Betreutes Wohnen, usw. Für diese vielen Menschen muss eine ortsnahe Grundversorgung sichergestellt werden. Das gilt insbesondere für die sehr große Gruppe von älteren Bewohner*innen der Innenstadt. Notwendig ist ein verbraucher- und wohnungsnahes Angebot. In fast allen Bereichen	Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept stellt ein Standortkonzept dar, das innerhalb der landesplanerischen und raumordnerischen Rahmensetzungen geeignete Standorte zur Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen (Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie, Kultur, öffentliche Einrichtungen) aufzeigt. Die abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche sollen als Vorrangstandort für die Weiterentwicklung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten fungieren. Dabei stellt die Stärkung und Sicherung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Innenstadt als Hauptzentrum eines der Leitziele für die Einzelhandelsentwicklung in der	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Der Anregung, die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum zu fördern wird insofern gefolgt, als dass die Stadt Rheinbach u.a. mit dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept die Grundlagen für eine rechtssichere

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
ist dies gelungen. Es fehlt jedoch neben den im Gutachten genannten „ortstypischen Sortimenten“ ein Lebensmittelmarkt, der zu Fuß - unterhalb der vom Gutachter genannten 1 km Reichweite- erreichbar ist. Im Fazit schreiben die Gutachter auf S. 73: Für die Weiterentwicklung der Rheinbacher Innenstadt ist somit vor allem von Bedeutung, dass es weiterhin gelingt, attraktive Angebotsformate in die abgegrenzten zentralen Versorgungsbereichen zu integrieren. Ich fordere die Stadtverwaltung und den Stadtrat auf, sich aktiv um die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum der Stadt zu kümmern. Weiterhin fordere ich die Einberufung einer Bürgerversammlung, die zusammen mit der Stadtverwaltung an der Realisierung dieses Projekt arbeitet.	Stadt Rheinbach dar. Damit soll die Innenstadt auch Nahversorgungsfunktionen für die Wohnbevölkerung der Stadt Rheinbach übernehmen (vgl. Kapitel 9.3). Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept liefert damit die planerische Grundlage auch zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes im Zentrum der Stadt Rheinbach. Marktübliche Lebensmittelmärkte belegen aktuell eine Verkaufsfläche von mindestens 800 m² Verkaufsfläche und benötigen auch in einer zentralen Lage i.d.R. min. 40 – 50 Stellplätze. Damit geht ein Flächenbedarf von min. 3.000 m² einher, eine Grundstücksgröße, die aktuell in der Rheinbacher Altstadt nicht verfügbar ist. Daneben sind Anforderungen an die Abwicklung des Kunden- und vor allem des Lieferverkehrs zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte kann im Rahmen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes kein verfügbarer Potenzialstandort zur Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes in der Altstadt aufgezeigt werden. Einzig der bis Dezember 2020 als Rewe-Ausweichquartier genutzte Standort an der Bachstraße weist die Eignung für einen kleineren Lebensmittelmarkt auf. Ob	Steuerung von Ansiedlungen schafft, die schädliche Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur entgegenwirken soll.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
	dauerhaft ein Lebensmittelmarkt-Betreiber für diesen Standort gefunden werden kann, ist somit zu prüfen.	
Kreisbauernschaft Bonn/Rhein-Sieg e.V. vom 25.11.2020 in vorbezeichneter Angelegenheit schließen wir uns der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, vom 24.11. des Jahres an.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Landwirtschaftskammer NRW vom 24.11.2020 gegen das fortgeschriebene Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Rheinbach bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe in den Bereichen Direktvermarktung, Bauernhofgastronomie und Ferien auf dem Bauernhof durch die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes nicht eingeschränkt werden.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Rhein-Sieg-Kreis Amt 38.10 – Bevölkerungsschutz vom 11.11.2020 Gegen das vorliegenden Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes bestehen keine brandschutz-technischen Bedenken.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung vom 02.12.2020 Die Kreiswirtschaftsförderung begrüßt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach. Dadurch wird einer zeitgerechten und planungsrechtlich sicheren Entwicklungssteuerung des stationären Einzelhandels in der Stadt Rheinbach Rechnung getragen. Zudem kann durch das vorliegende Zentrenkonzept dem Rückgang der Nahversorgungsqualität, insbesondere in den einzelnen Stadtteilen, entgegengesteuert werden.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Deutsche Bahn AG vom 17.11.2020 gegen die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine grundsätzlichen Bedenken. Sofern sich hieraus Änderungen in Bezug auf die Bauleitplanung der Stadt Rheinbach ergeben (z.B. Bebauungsplanänderungen oder -neuaufstellungen, Flächennutzungsplanänderungen, etc.) behalten wir uns vor, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Wir bitten daher um entsprechende Beteiligung in Verfahren zu künftigen Bauleitplanungen. Weiterhin bitten wir um Beteiligung in späteren Bauantragsverfahren im Nachbarbereich der Bahnflächen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Bundeswehr vom 09.11.2020 durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Interessengebiet befindet sich im Bereich des militärischen Flugplatzes Nörvenich, des Militärstraßengrundnetz B266 , einer Funkstelle sowie einer Emissionschutzzone.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Amprion GmbH vom 26.11.2020 am östlichen Rand des Gemeindegebietes der Stadt Rheinbach verlaufen in Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen. Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im o. g. Verfahren. Als Betreiber von Infrastruktureinrichtungen zur Energieversorgung hat Amprion jedoch zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept keine Anregungen vorzubringen. Erst bei eventuell geplanten Baumaßnahmen im Bereich unserer Höchstspannungsfreileitungen ist eine erneute Beteiligung von Amprion erforderlich. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund Stadt Rheinbach Fachbereich V Sachgebiet 60.1- Bauverwaltung Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach Seite 2 von 2 Hb201126.e01 Stadt Rheinbach, Bl. 4511.docx Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, der die betroffene Leitungsanlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH vom 04.11.2020 von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		
Gemeinde Swisttal vom 02.12.2020 in der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach werden keine Belange der Gemeinde Swisttal berührt. Daher werden keine Bedenken oder Anregungen von der Gemeinde im Rahmen des Verfahrens vorgetragen. Im Zuge weiterer Planungen (Durchführung von Bauleitplanverfahren) bittet die Gemeinde um eine frühzeitige Information und Aufforderung zur Beteiligung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Vodafone NRW GmbH vom 18.11.2020 vielen Dank für Ihre Informationen. Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir bitten Sie uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 23.11.2020 <i>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.11.2020.</i> <i>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</i> <i>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</i> Bitte beachten Sie: <i>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</i>		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis
PLEdoc GmbH vom 25.11.2020 von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Die Trassenführung der Versorgungsanlagen ist aus dem Übersichtsplan zu entnehmen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist. Wir übersenden in der Anlage eine Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe GmbH und eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort aufgeführten Auflagen und Hinweise sind bei allen Planungen und bei		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der Versorgungsanlagen zwingend zu beachten. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass alle Seite 2 von 2 zum Schreiben 20201101808 vom 25.11.2020 an Stadtverwaltung Rheinbach Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind und verweisen insbesondere auf den Abschnitt „Bauvorhaben im Schutzstreifenbereich“. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch das vorgesehene Fortschreiben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.		

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der IBZ Neubauer GmbH & Co. KG - Am Waldstadion 3 in 07937 Zeulenroda-Triebes Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - Godorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln		
Netcologne vom 18.11.2020 Sehr geehrte Damen und Herren, zur Zeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich.		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis
Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 vom 06.11.2020		Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis

Stellungnahmen	Abwägung	Beschlussempfehlung
mit Ihrem Schreiben vom 02.11.2020 übersandten Sie mir die Unterlagen zum Fortschreiben des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach. In dem Verfahren erkenne ich keine Betroffenheit der Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).		

Einzelhandels- und Zentrenkonzept hier: Auflistung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegeben haben.			
RSAG AöR			
AbfallLogistik Rhein-Sieg GmbH			
Bau- u. Liegenschaftsbetrieb NRW Köln			
Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW		

RWE Power Aktiengesellschaft	Zentrale
Handwerkskammer zu Köln	
Kreishandwerkerschaft Bonn/Rhein-Sieg	
Industrie- und Handelskammer	
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Kreis Euskirchen e.V.	Herr Jannis Vassiliou
Erzbistum Köln	- Generalvikariat -
Evangelisches Landeskirchenamt	
Kath. Kirchengemeinde St. Martin	
Evangelische Kirchengemeinde	

Universität Bonn	Landwirtschaftliche Fakultät,
Universität Bonn	Campus Klein-Altendorf,
Schutzgemeinschaft	Deutscher Wald Landesverband NRW e.V.
Wald und Holz NRW	Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Landesbüro der Naturschutzverbände	
Naturschutz Rheinbach-Voreifel e.V.	z.Hd. Dr. Eckhart Ehrenberg
BUND-Ortsguppe Rheinbach	
NABU Kreisgruppe Bonn e.V.	Naturschutzstation Swisttal
Zweckverband Naturpark Rheinland	Frau Miriam Sabo
Polizeipräsidium Bonn	Direktion Verkehr/VK 11
Polizeipräsidium Bonn	Dir.K./KI1/Kommissariat Vorbeugung,

Malteser Hilfsdienst	Barbara Genscher Haus
Deutsche Bahn AG	Geschäftsbereich Netz Niederlassung West
DB Services Immobilien GmbH	Niederlassung Köln,
DB Projekt Bau GmbH	Projektzentrum
Landesbetrieb Straßenbau NRW	Regionalniederlassung VilledEifel,
Die Autobahn GmbH des Bundes	
Regionalverkehr Köln GmbH	
Bezirksregierung Düsseldorf	Dezernat 26 - Luftverkehr
Verkehrsverbund Rhein-Sieg	
Deutsche Telekom	Netzproduktion GmbH,
Deutsche Telekom Technik GmbH	Stichwort Bebauungsplan

Unitymedia NRW GmbH	
e-regio GmbH & Co.KG	
Rhein-Main-Rohrleitungstransport GmbH	- Abt. VBW -
ALIZ West GmbH & CoKG	
Westnetz GmbH	Regionalzentrum Westliches Rheinland
Tele Columbus	Betriebs GmbH
Airdata AG	
E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG	
Wahnachtalsperrenverband Siegburg	
Erftverband	
Stadt Euskirchen	
Stadt Bad Münstereifel	

Verbandsgemeindeverwaltung Altenahr	
Stadtverwaltung Bonn	Planungsamt
Gemeindeverwaltung Alfter	Planungsabteilung
Finanzamt Sankt Augustin	Bewertungsstelle
Bezirksregierung Köln	Dez. 35.2
Sozialverband VdK	Ortsverband Rheinbach,
Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH	
Bezirksregierung Köln	Dezernat 25,
Bezirksregierung Köln	Dezernat 33,
Bezirksregierung Köln	Dezernat 35.4,
Bezirksregierung Köln	Dezernat 51,
Bezirksregierung Köln	Dezernat 52,

Bezirksregierung Köln	Dezernat 53,
Nahverkehr Rheinland GmbH	
Bundesnetzagentur	
Ortslandwirt	Herr Lothar Gerharz
Wasser- und Bodenverband Rhein- bach	Herr Wilhelm Simons
Wasser- und Bodenverband Wor- mersdorf	Herr Heinrich Engelbert Be- cker
Stadtverwaltung Bad Honnef	
Stadt Bornheim	
Gemeinde Eitorf	
Stadt Hennef	
Stadtverwaltung Sankt Augustin	
Stadt Siegburg	
Stadt Königswinter	
Stadt Lohmar	
Gemeinde Much	
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	

Stadt Niederkassel	
Gemeinde Ruppichterath	
Stadt Troisdorf	
Gemeinde Wachtberg	
Gemeinde Windeck	
Kreisverwaltung Ahrweiler Geschäfts- stelle des rak	
Kreisverwaltung Euskirchen	